

sehen Einflußnahme, so können das Kollektiv oder der Bürge den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beim Gericht beantragen (§31 Abs. 4 StGB). Ordnet das Gericht gern. § 35 Abs. 3 oder 4 StGB den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe an, endet die Bürgschaft.

Das Kollektiv oder der Einzelbürge können beim Gericht das Erlöschen der Bürgschaft beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen sind (§31 Abs. 5 StGB). Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Verurteilte dem Kollektiv nicht mehr angehört oder infolge längerer Erkrankung nicht in der Lage ist, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bestätigt das Gericht den Antrag, sind die sich aus der Bürgschaft ergebenden Verpflichtungen aufgehoben.

Pflichten und Rechte der Leiter bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Die gesellschaftliche Erziehung von auf Bewährung Verurteilten ist *staatlich geleitete Erziehung*. Dies kommt vor allem in der Verantwortung zum Ausdruck, die den Leitern bzw. Leitungen der Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen rechtlich verbindlich auch für die Verwirklichung der Ziele der Verurteilung auf Bewährung übertragen ist (vgl. § 32 StGB).³⁰

In Konkretisierung ihrer in Art. 3 und § 26 StGB niedergelegten generellen Verantwortung (vgl. 1.1.3., 6.1.1. und 6.1.4.) stellt ihnen § 32 StGB die Aufgabe, „die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auf erlegten Pflichten zu kontrollieren“. Paragraph 34 Abs. 2 StGB konkretisiert diese Verantwortung im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz.

Diese Pflicht der Leiter, ist *Bestandteil ihrer Verantwortung für die allseitige sozialistische Entwicklung der Kollektive und der Persönlichkeit der Werktätigen*.

Der Leiter des Betriebes muß *Festlegungen* treffen, die gewährleisten, daß die Erziehung der auf Bewährung Verurteilten zum festen Bestandteil der gesellschaftlichen Aktivität der Werktätigen im Betrieb wird. Die Wahrnehmung der Verantwortung durch die Leiter bzw. Leitungen erfolgt nach Größe und Struktur des Betriebes auf unterschiedliche Weise. In größeren Betrieben hat sich bewährt, daß in Werkleiteranordnungen — die in der Regel den gesamten Komplex der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung einschließlich der Kriminalitätsverbeugung und -bekämpfung betreffen — auch die Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung festgelegt sowie die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der nachgeordneten Leiter und ggf. anderen zuständigen Kräfte exakt bestimmt werden.

30 Vgl. H. Weber/H. Wolf, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und die Verantwortung der Leitungsorgane im Betrieb“, Staat und Recht, 11/1971, S. 1737; H. Duft/H. Weber, „Die Verwirklichung der strafrechtlichen Maßnahmen ohne Freiheitsentzug und die Leitungsverantwortung im örtlichen Bereich“, Staat und Recht, 7/1971, S. 1198 ff.; H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit...“, a. a. O., S. 37.